

Landgericht Hamburg

324 0 649/09

07.05.2010

Urteil

(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 42 d. A.)

Termin der mündlichen Verhandlung: 26. 3. 2010

Besetzung: Buske – Ritz – Dr. Link

I. Die Beklagten werden verurteilt,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

durch die Berichterstattung

„Fast 1000 Briefwahlstimmen waren im Februar 2007 aus einer Urne in der Parteizentrale gestohlen worden. Am 14. Juni 2007 schrieb der vom S []-Landesvorstand mandatierte [] R [] K [] an die zuständige Staatsanwältin: ‚Nach Durchsicht der Ermittlungsakte und in Korrespondenz zu den von einer Untersuchungskommission der S [] gefundenen Erkenntnissen haben sich Ungereimtheiten ergeben hinsichtlich der Anwesenheit des Zeugen E [] C [] im Kurt-Schumacher-Haus am Sonnabend, dem 24. 02. 2007.‘ Die Frage, wann sich P [] C [] wo aufgehalten hat, ist deshalb bedeutsam, weil die S []-Ermittler ausgeschlossen hatten, ‚dass der Zugriff ohne Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten erfolgt ist‘ – was auf einen Insider als Täter verweist. Gegenüber Mitarbeitern der Parteizentrale, die für die Ermittler eine Liste mit Anwesenheitszeiten erstellen mussten, hatte C [] angegeben, er sei am fraglichen Tag bis 19:00 Uhr im Schumacher Haus gewesen. In seiner Vernehmung durch Beamte des Landeskriminalamts hatte C [] behauptet, nur bis 18:00 Uhr dort gewesen zu sein. In der parteiinternen Anhörung ‚hat C [] seine Anwesenheit im 2. Obergeschoss des Kurt-Schumacher-Hauses am Sonnabend, dem 24. 2. 2007, von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr angegeben‘, wie K [] der Staatsanwältin meldete.“

den Verdacht zu erwecken, der Kläger sei an dem Diebstahl der Briefwahlstimmen im Februar 2007 beteiligt gewesen.

II. Die Beklagten zu 1) und 2) werden jeweils verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme der R [] L [] in Höhe von jeweils Euro € 546,45 zzgl. Zinsen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 26. 3. 2010 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Beklagten zu 1) und 2) je zur Hälfte.

IV. Das Urteil ist zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 80.000,- und zu Ziffer II. und III. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 80.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Mitglied der Hamburger Bürgerschaft. In seinem Amt als Pressesprecher der S ist er seit dem 29. Mai 2009 aufgrund eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Vermittlung einer Scheinehe, das nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, vorübergehend beurlaubt (vgl. Anlagenkonvolut B 6). Die Beklagte zu 1) ist Verlegerin, der Beklagte zu 2) der Autor der angegriffenen Berichterstattung (Anlage K 1).

Der Kläger begehrt das Verbot, durch diese Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, er sei an dem Diebstahl der Briefwahlstimmen im Februar 2007 beteiligt gewesen. In der Folge der Berichterstattung der Beklagten berichteten auch andere Medien über dieses Thema (Anlagenkonvolut K 2).

Hintergrund der Berichterstattung der Beklagten ist der sogenannte „Stimmzettel-Klau“. Bei der Wahl des Spitzenkandidaten der Hamburger S für die Bürgerschaftswahl 2008 (zur Wahl hatten ██████████ gestanden) durch die S-Mitglieder wurde bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen am Sonntag, den 25. Februar 2007 festgestellt, dass knapp 1000 Briefwahlstimmen aus der Briefwahlurne fehlten, also offenbar gestohlen

worden waren. Zur Aufklärung dieses Vorgangs wurden parteiinterne Ermittlungen durch eine dafür eingerichtete Kommission durchgeführt (G_____Kommission), auch die Staatsanwaltschaft ermittelte. Alle Ermittlungen mussten ergebnislos eingestellt werden, ohne dass es Hinweise auf mögliche Täter/innen gab (G_____Bericht im Auszug als Anlage K 8).

Der sogenannte „Stimmzettelklau“ sorgte seinerzeit in der Öffentlichkeit für großes Aufsehen, führte zum Rücktritt des S|____-Vorstandes und stürzte den gesamten Landesverband in eine Krise (vgl. dazu Presseberichterstattungen gem. Anlagen(konvolute) B 1, B 2 und B 7 bis B 10, B 12).

In der streitgegenständlichen Berichterstattung wird unter anderem über widersprüchliche Aussagen des Klägers berichtet, bis wann er sich am Sonnabend, dem 24. 2. 2007 in der Parteizentrale – wo die Stimmzettel gestohlen wurden – aufgehalten hatte (19 Uhr – so gegenüber Mitarbeitern der Parteizentrale, die eine Liste für die Ermittler erstellten, 18 Uhr – so in seiner Vernehmung durch LKA-Beamte, oder von 17 Uhr bis 19.30 – so in einer parteiinternen Anhörung). Diese unterschiedlichen Aussagen des Klägers waren bei der Einstellung der Untersuchungen durch die G_____Kommission und die Staatsanwaltschaft lange vor der streitgegenständlichen Berichterstattung bekannt gewesen. Die G_____Kommission und die Staatsanwaltschaft waren in Kenntnis dieser unterschiedlichen Aussagen des Klägers zu dem Ergebnis gekommen, es gäbe keinen Hinweis auf etwaige Täter/innen.

Nach dem „G_____Bericht“ (Auszug: Anlage K 8) war der Diebstahl der Briefwahlunterlagen wahrscheinlich außerhalb der Bearbeitung der Briefwahlunterlagen „in der Zeit von Donnerstag, dem 23. 2. 2007 bis zum Wahlsonntag, dem 25. 2. 2007“ (Angaben der Wochentage und Datumsangaben, die nicht miteinander in Einklang stehen, wörtlich so in dem „G_____Bericht“, Anlage K 8) erfolgt.

Diese Information aus dem G_____Bericht über den wahrscheinlichen Zeitraum des Diebstahls der Stimmzettel war in der Berichterstattung nicht enthalten.

Der „G_____Bericht“ war vertraulich gewesen, aber im Mai 2009 diversen Redaktionen (auch der Beklagten) zugespielt und in der Folge veröffentlicht worden, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten sind immer noch vertraulich.

In der Berichterstattung wird auch aus einem Schreiben von R. [REDACTED] K. [REDACTED] zitiert, dabei handelt es sich um ein Begleitschreiben, mit dem der „G [REDACTED] -Bericht“ an die Staatsanwaltschaft übersandt worden war.

Die Beklagte wandte sich per E-Mail (Anlage K 3) an den Kläger, konfrontierte ihn mit dem Zitat aus dem Brief von K [REDACTED] und den drei unterschiedlichen Zeitangaben. Sie fragte an, wie er sich diese widersprüchlichen Zeitangaben erkläre, der Kläger ließ über seine hiesigen Prozessbevollmächtigten antworten, er könne nicht Stellung nehmen, da ihm die vertrauliche Stellungnahme von K [REDACTED], auf die Bezug genommen werde, nicht bekannt sei. In der Stellungnahme wurde aber darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen der G [REDACTED] -Kommission und der Staatsanwaltschaft vor fast zwei Jahren eingestellt worden seien und deshalb kein Berichterstattungsinteresse bestehe, so dass keine Stellung genommen werde (Anlage K 4).

Eine Abmahnung der Berichterstattung durch den Kläger blieb erfolglos (Anlagen K 6, K 7). Der Kläger erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung bei der Kammer, durch die der Beklagten die hier streitgegenständliche Verdachtserweckung untersagt wurde.

Der Kläger trägt unbestritten vor, dass er nicht am „Stimmzettel-Klau“ im Februar 2007 beteiligt war.

Der Kläger behauptet, dass sich am 24. 2. 2007 eine Vielzahl anderer Personen ebenfalls im Kurt-Schumacher-Haus aufgehalten hätten.

Der Kläger ist der Ansicht, seine (unterschiedlichen) Angaben zur Dauer seines Aufenthalts in der Parteizentrale seien schon deshalb nicht geeignet, ihn zu verdächtigen, weil nicht das Geringste dafür spreche, dass ausgerechnet an jenem Sonnabend der Stimmzettel-Klau erfolgt sei. Seine unterschiedlichen Angaben seien völlig irrelevant, zumal sich an jenem Tag eine Vielzahl von Personen im Kurt-Schumacher-Haus aufgehalten habe, nicht nur er. Die Beklagte habe erstmalig und ohne irgendeine Anknüpfungstatsache einen schwerwiegenden Verdacht auf den Kläger gelenkt. Der angegriffene Verdacht werde erweckt, der Kläger sei aber nach Prüfung durch Staatsanwaltschaft und G [REDACTED] -Kommission über den Verdacht erhaben. Gerade der von den Beklagten nicht mitgeteilte Umstand, dass der Diebstahl

wahrscheinlich in der Zeit von Donnerstag, dem 23. 2. 07 bis Sonntag, dem 25. 2. 07 stattgefunden habe (G_____ -Bericht, Anlage K 8), hätte den gegen den Kläger aufgebauten Verdacht in sich zusammen sinken lassen – die Beklagten hätten damit bewusst die entlastende Tatsache verschwiegen, dass die widersprüchlichen Angaben des Klägers mit dem Tatzeitpunkt überhaupt nichts zu tun haben müssten. Gleiches gelte für den Umstand, dass sich am 24. 2. 2007 eine Vielzahl anderer Personen ebenfalls im Kurt-Schumacher-Haus aufgehalten hätten. Schließlich hätten die Beklagten jedenfalls nicht deutlich herausgestellt, dass sowohl die intensiven parteiinternen Ermittlungen durch die sogenannte G_____ -Kommission, als auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergebnislos eingestellt wurden und zwar in voller Kenntnis der „Ungereimtheiten“ in den Aussagen des Klägers. Wäre all dies mitgeteilt worden, wäre ein völlig anderes Bild vom Kläger gezeichnet worden.

Die Berichterstattung stelle ihn erstmals (ohne Belege) unter Tatverdacht. Sie konstruiere eine falsche Verdächtigung. Es habe aber gar keinen Verdacht gegen den Kläger gegeben, über den gegebenenfalls zulässigerweise hätte berichtet werden dürfen – damit fehle (selbst wenn man die Berichterstattung an den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung messen wollte) die wichtigste Voraussetzung, nämlich eine Beweistatsache für den Wahrheitsgehalt des Verdachts. Bis heute lägen keine Anknüpfungs- oder Beweistatsachen dafür vor, dass der geäußerte Verdacht zutrefte. Hinzu komme der Zeitablauf von zwei Jahren und der Umstand, dass zwei voneinander unabhängige Gutachten zu dem Ergebnis gekommen seien, dass kein Täter ermittelt werden konnte.

Die rechtsverletzende Berichterstattung könne nicht im Nachhinein in ihre (einzeln vermeintlich harmlosen) Einzelteile zerlegt werden, wie die Beklagte es tue. Aus dem Gesamtzusammenhang ergebe sich das falsche und unzulässige Bild vom Kläger als dem Täter, das unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen sei. Die Verdächtigung sei auch keine „verdeckte Behauptung“, sondern ein ganz offener Vorwurf, es zwingt sich dem durchschnittlichen Leser die einzige Schlussfolgerung auf, dass der Kläger am „Stimmzettel-Klau“ beteiligt gewesen sei. Jedenfalls aber greife die „S|_____“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein.

Der Kläger habe auch einen Anspruch auf die geltend gemachten Freistellungsansprüche gegen die Beklagten. Für die Abmahnung (Anlage K 6) der Beklagten habe man gegenüber den Beklagten Kostenrechnungen in Höhe von je Euro 1.761,08 Euro geltend gemacht,

lediglich die Beklagte zu 1) habe 1.761,08 Euro erstattet, der Beklagte zu 2) habe keine Zahlungen geleistet. Auch wenn man von einer Angelegenheit ausgehe, sei die Erstattung aufgrund einer 1,3 Geschäftsgebühr auf einen gem. § 22 RVG addierten Gegenstandswert von insgesamt 120.000,- Euro begründet.

Schließlich seien die Beklagten zur Abgabe einer Abschlusserklärung aufgefordert worden, welche jedoch nicht abgegeben worden sei, für die Aufforderung sei jeweils Freihaltung von einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Streitwert von 60.000,- Euro begründet.

Der Kläger beantragt,

I. den Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu verbieten,

durch die Berichterstattung

„Fast 1000 Briefwahlstimmen waren im Februar 2007 aus einer Urne in der Parteizentrale gestohlen worden. Am 14. Juni 2007 schrieb der vom S| Landesvorstand mandatierte R| R| K| an die zuständige Staatsanwältin: ‚Nach Durchsicht der Ermittlungsakte und in Korrespondenz zu den von einer Untersuchungskommission der S| gefundenen Erkenntnissen haben sich Ungereimtheiten ergeben, hinsichtlich der Anwesenheit des Zeugen B| C| im Kurt-Schumacher-Haus am Sonnabend, dem 24. 02. 2007.‘ Die Frage, wann sich P| C| wo aufgehalten hat, ist deshalb bedeutsam, weil die S| Ermittler ausgeschlossen hatten, ‚dass der Zugriff ohne Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten erfolgt ist‘ – was auf einen Insider als Täter verweist. Gegenüber Mitarbeitern der Parteizentrale, die für die Ermittler eine Liste mit

Anwesenheitszeiten erstellen mussten, hatte C [REDACTED] angegeben, er sei am fraglichen Tag bis 19:00 Uhr im Schumacher Haus gewesen. In seiner Vernehmung durch Beamte des Landeskriminalamts hatte C [REDACTED] behauptet, nur bis 18:00 Uhr dagewesen zu sein. In der parteiinternen Anhörung ‚hat C [REDACTED] seine Anwesenheit im 2. Obergeschoss des Kurt-Schumacher-Hauses am Sonnabend, dem 24. 2. 2007, von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr angegeben‘, wie K [REDACTED] der Staatsanwältin meldete.“

den Verdacht zu erwecken, der Kläger sei an dem Diebstahl der Briefwahlstimmen im Februar 2007 beteiligt gewesen.

II. Den Beklagten zu 1) zu verurteilen, den Kläger von der Inanspruchnahme der Rechtsanwältin L [REDACTED] in Höhe von Euro 1.761,08 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit freizustellen.

III. Den Beklagten zu 2) zu verurteilen, den Kläger von der Inanspruchnahme der Rechtsanwälte L [REDACTED] L [REDACTED] in Höhe von Euro 3.522,16 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass – da sich die H [REDACTED] S [REDACTED] bis heute nicht vollständig von dem Fall erholt habe – sich auch im Sommer 2009 noch immer die Frage stelle, welche Indizien und Ungereimtheiten die Untersuchungskommission seinerzeit aufgefunden habe.

Die im Artikel enthaltenen Tatsachenbehauptungen seien unstreitig wahr, ansonsten enthalte er zulässige Meinungsäußerungen.

Die Berichterstattung erwecke nicht den Eindruck, der Kläger sei am Diebstahl der Briefwahlstimmen beteiligt gewesen und zwar auch nicht als verdeckte Behauptung, sie enthalte keine eigene Aussage, sondern gebe allenfalls einen Anstoß zum Weiterdenken. Außerdem liege eine verdeckte Behauptung nur vor, wenn sich die zusätzliche Aussage geradezu als unabweisbare Schlussfolgerung aufzwingt. Die Berichterstattung enthalte nicht die verdeckte Behauptung, der Kläger sei des Diebstahls bereits überführt oder stehe aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen unter Tatverdacht. Der Umstand, dass in der Berichterstattung nicht mitgeteilt werde, dass die G| _____ Kommission einen Diebstahl außerhalb der Bearbeitung der Briefwahlunterlagen zwischen Donnerstag, dem 23. 2. 07 und Sonntag, dem 25. 2. 07 erfolgt sei, sei ohne Gewicht, da die widersprüchlichen Angaben des Klägers sich gerade auf einen Zeitpunkt innerhalb des möglichen Tatzeitraums bezögen. Es handele sich daher gerade nicht um eine wesentliche Tatsache, die nicht hätte verschwiegen werden dürfen. Dass der vom Kläger monierte Eindruck fern liegend sei, würden auch die vom Kläger selbst vorgelegten weiteren Presseberichte belegen. Die Berichterstattung stelle klar, dass die widersprüchlichen Angaben des Klägers nicht geeignet gewesen seien, einen Verdacht gegen ihn zu konkretisieren. Auch aufgrund des Umstands, dass die Frage, wann sich der Kläger wo aufgehalten habe, von den Beklagten in dem Beitrag als „bedeutsam“ eingestuft werde, erhalte der Bericht keine andere Bedeutung, die Formulierung erschöpfe sich vielmehr in dem Hinweis, dass die Ermittlungen auf einen „Insider“ als Täter hindeuteten.

Selbst wenn man die „Stolpe“ Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anwende, liege aber eine zulässige Verdachtsberichterstattung vor, deren Voraussetzungen eingehalten seien:

Es finde keine Vorverurteilung statt, die Sachlage werde offen mitgeteilt. Die Berichterstattung mache auch im Kontext deutlich, dass die widersprüchlichen Aussagen des Klägers der Staatsanwaltschaft bereits im Zeitpunkt der Ermittlungen vorlagen und dennoch eingestellt wurden.

Auch liege ein Mindestbestand an Beweistatsachen vor. Den Beklagten seien die unstreitig wahren Tatsachen bekannt geworden, die vor dem Hintergrund, dass der Diebstahl nur von

einem Insider begangen worden sein konnte, ein neues Licht auf den möglichen Tatverlauf werfen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass das gegen „Unbekannt“ geführte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft seinerzeit eingestellt worden sei, da dies lediglich bedeute, dass juristisch die Schwelle eines hinreichenden Tatverdachts gegen den Kläger nicht erreicht worden sei. Dies sei kein Unschuldsnachweis und bedeute deshalb entgegen des klägerischen Vortrags nicht, dass er gegen jeden Verdacht erhaben sei.

Es bestehe auch ein besonderes öffentliches Interesse wegen der großen Bedeutung der „Stimmzettelaﬀäre“, die auch heute keineswegs politisch abgeschlossen sei. Immer wieder sei in der Vergangenheit gefordert worden, die Akten der Untersuchungskommission und der Staatsanwaltschaft öffentlich zu machen. An dem Thema habe daher (auch zwei Jahre nach dem Diebstahl) ein öffentliches Berichterstattungsinteresse bestanden. Dem stehe nur ein sehr geringes Schutzinteresse des Klägers entgegen, da er als langjähriger Pressesprecher der Hamburger S_____ und Bürgerschaftsabgeordneter eine Person des öffentlichen Lebens sei. Es habe schon früher viel Berichterstattung über ihn gegeben (Anlagen B 3, 4, 5), zum Teil offensichtlich unter seiner Mitwirkung. Die streitgegenständliche Berichterstattung betreffe nur die Tätigkeiten des Klägers als Politiker, also seine Öffentlichkeitssphäre, allenfalls seine Sozialsphäre. Als Politiker müsse der Kläger sich der Kritik der Öffentlichkeit in höherem Maße stellen, als eine Privatperson. Die Berichterstattung sei nicht stigmatisierend. Auch habe sich der Verdacht gegen den Kläger bezüglich der Vermittlung einer Scheinehe nicht als „absolut unbegründet“ erwiesen (Berichterstattung: Anlagenkonvolut B 6); spätestens durch diese Vorwürfe sei das Berichterstattungsinteresse der Öffentlichkeit in Bezug auf die Glaubwürdigkeit und Authentizität des Klägers – und damit auch im Hinblick auf mögliche Verdachtsmomente in der Stimmzettelaﬀäre – erneut geschürt worden.

Dem Kläger sei auch die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden (Anlage K 3). Ob dem Kläger der dort zitierte Brief von Rechtsanwalt K_____ bekannt gewesen sei, sei unerheblich gewesen, da er auch ohne diese Kenntnis habe Stellung nehmen können.

Die vom Kläger geltend gemachten Freistellungsansprüche bestünden mangels Unterlassungsanspruch bereits dem Grunde nach nicht. Jedenfalls aber seien sie überhöht. Mit Begleichung der Rechnung in Höhe von 1.761,08 Euro seien alle etwaigen Ansprüche des Klägers auf Freistellung vollständig befriedigt. Die Abmahnungen hätten dieselbe Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne betroffen. Hier habe der Kläger sogar in einem

identischen Schreiben (Anlage K 6) abmahnen lassen, eine einheitliche Bearbeitung liege damit auf der Hand. Es stelle nur eine Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne dar, wenn der Kläger sich gegen nur eine Berichterstattung richte und dabei gleichzeitig Redakteur und Verlag in Anspruch nehme. Eine Verdopplung des Streitwerts im einstweiligen Verfügungsverfahren sei ebenfalls nicht vorzunehmen, das Landgericht habe bei der Gebührensatzung bereits berücksichtigt, dass der Kläger zwei Beklagte in Anspruch nehme (Beschluss der Kammer, Anlage B 13). Gleiches gelte für die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 26. 3. 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend (bis auf einen Teil des Freistellungsanspruchs) auch begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (I.). Der Freistellungsanspruch ist lediglich im tenorierten Umfang begründet (II.).

I. Die Berichterstattung erweckt den angegriffenen Verdacht, der Kläger sei an dem Diebstahl der Briefwahlstimmen im Februar 2007 beteiligt gewesen (1). Die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung sind nicht eingehalten (2) und es besteht Wiederholungsgefahr (3).

1) Der angegriffene Verdacht wird erweckt, er stellt sogar den eigentlichen und letztlich alleinigen Berichterstattungsgegenstand dar. Die Berichterstattung der Beklagten ist insoweit in ihrer Gesamtheit zu würdigen, es können nicht lediglich einzelne Passagen isoliert betrachtet werden. Die Berichterstattung in ihrer Gesamtheit erweckt den streitgegenständlichen Verdacht jedoch deutlich.

Die Berichterstattung beschäftigt sich mit dem „Stimmzettelklau“ im Februar 2007 in der Parteizentrale der S _____. Im Zusammenhang mit dem Geschehen im Februar 2007 wird allein der Kläger persönlich genannt und es wird (über den Brief von Rechtsanwalt K _____ an die Staatsanwaltschaft) mitgeteilt, dass sich hinsichtlich seiner Anwesenheit am 24. 2. 2007 „Ungereimtheiten“ ergeben hätten. Wenn aber von dem von der S _____ mandatierten Rechtsanwalt gegenüber der Staatsanwaltschaft auf „Ungereimtheiten“ hinsichtlich der Anwesenheit des Klägers am Tatort hingewiesen wird, so muss der Kläger für einen durchschnittlichen Leser als verdächtig erscheinen.

In der Folge wird (durch redaktionelle Äußerung) mitgeteilt, dass die Frage, wann sich der Kläger wo aufgehalten habe, *bedeutsam* sei, weil die S _____ Ermittler ausgeschlossen hätten, „dass der Zugriff ohne Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten erfolgt sei“, was auf einen *Insider* als Täter verweise.

Dem durchschnittlichen Leser wird damit suggeriert, dass der mitgeteilte Umstand, hinsichtlich dessen der Kläger sich durch widersprüchliche Aussagen verdächtig gemacht habe, auch für die Frage eines möglichen Tatverdachts gegen den Kläger von Bedeutung sei. Dies wird damit begründet, dass Ermittlungsergebnisse auf einen Insider als Täter verwiesen – ein Insider wiederum ist der Kläger. Andere „Insider“, benennt die Berichterstattung nicht.

Anschließend werden die widersprüchlichen Angaben aufgelistet (drei unterschiedliche Angaben des Klägers zu Uhrzeiten, bis zu denen er in der Parteizentrale gewesen sein will). Damit wird vertieft, wieso die Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Aussagen des Klägers bestehen, die zuvor als *bedeutsam* im Hinblick auf die Problematik der Täterschaft dargestellt wurden.

Die Berichterstattung beinhaltet nur wenig mehr Text als diese Passagen. Wenn die Berichterstattung sich aber im wesentlichen aus Passagen zusammensetzt, die den Verdacht begründen, so ist der Verdacht gegen den Kläger sogar der eigentliche Berichterstattungsgegenstand. Zwar wird am Ende der Berichterstattung der Anwalt des Klägers damit zitiert, dass die Ermittlungen ohne irgendeinen Hinweis auf mögliche Täter/innen eingestellt worden seien. Diese Mitteilung ist jedoch nicht geeignet, den erweckten Verdacht wieder zu beseitigen, zumal nicht die Beklagten selbst erklären, dass eine solche Einstellung erfolgt sei, sondern sie insoweit lediglich den Anwalt des Klägers wörtlich

zitieren, so dass es für den Leser nicht gänzlich klar wird, ob eine solche Einstellung tatsächlich erfolgt ist.

2) Die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichterstattung sind nicht eingehalten. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt; dass keine Vorverurteilung stattfindet; dass die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden; eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt wurde und dass es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt, dessen Mitteilung durch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 (1036/1037 mwN) – Korruptionsverdacht).

Hier fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung, nämlich an einem Mindestbestand an Beweistatsachen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist (eine der) Voraussetzung(en) für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung, das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Dabei sind nach dem Bundesgerichtshof die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird (vgl. BGH NJW 2000, 1036 (1036 mwN) – Korruptionsverdacht, vgl. zu letzterem auch Soehring, Presserecht. 4. Aufl. 2010, Rn. 16.24 c).

Gegen die Zulässigkeit von Verdachtsberichterstattung kann es daher sprechen, wenn über einen Verdacht berichtet wird, der bereits Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewesen ist, ohne dass sich daraus Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts ergeben haben, oder wenn ein Verdacht zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht mehr aktuell ist und sich seit der Zeit seines Aufkommens weder bestätigt noch erhärtet hat (Soehring, Presserecht aaO).

Die Presse hat mit der Veröffentlichung eines Verdachts umso zurückhaltender umzugehen, je schwerer die Vorwürfe den Betroffenen belasten (vgl. Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht-Breutz, 2008, 39. Abschnitt Rn 77 mwN). Bei der Berichterstattung über einen

Tatverdacht, ein Ermittlungs- oder ein Gerichtsverfahren haben die Medien zu berücksichtigen, dass derartige Veröffentlichungen in der Regel dazu führen, den Betroffenen – soweit er erkennbar ist – in der Öffentlichkeit mit einem schweren Makel zu belegen (Hamburger Kommentar aaO Rn 78 mwN). Hinsichtlich des Mindestbestands an Tatsachen ist zwar nicht erforderlich, dass die Dichte der Tatsachen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls begründen würden; nicht ausreichend ist hingegen eine Tatsachengrundlage, die lediglich einen Anfangsverdacht iSd § 160 StPO zulässt, der Verdacht muss sich auf Tatsachen beziehen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Täterschaft und den Wahrheitsgehalt der Berichterstattung bieten (vgl. Hamburger Kommentar aaO Rn 78 a. E. mwN).

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, fehlt es hier aus verschiedenen Gründen an einem Mindestbestand von Beweistatsachen. Die Beklagten berichten über Ermittlungsergebnisse der „[redacted]-Kommission“ und einen Brief, den der vom S[redacted] Landesvorstand mandatierte Rechtsanwalt der zuständigen Staatsanwältin am 14. Juni 2007 schrieb. Die Beklagten wussten unstreitig, dass das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (also gerade nicht konkret gegen den Kläger) und das interne Verfahren der S[redacted]-Untersuchungskommission jeweils in Kenntnis der widersprüchlichen Angaben des Klägers eingestellt wurden, ohne dass man auf den Kläger als konkreten Verdächtigen gekommen wäre. Gegen den Kläger wurde nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Allein der Umstand, dass der Kläger innerhalb des (mehrere Tage umfassenden) Zeitraums sich am Tatort befunden hatte und dass er hinsichtlich des genauen Zeitpunkts, bis zu dem er am 24. 2. 2007 vor Ort war, divergierende Angaben machte, genügt nicht als Mindestbestand an Beweistatsachen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten über den Vorwurf einer Straftat des Klägers zu Lasten seiner eigenen Partei, die wiederum ein Kontarieren demokratischer Prozesse („Stimmzettelklau“), berichten. Damit berichten sie über einen Vorwurf, der für den Kläger von hoher Eingriffsintensität ist, da er die politische und persönliche Integrität des Klägers und sein „Demokratiebewusstsein“ grundlegend in Frage stellt. Der Verdacht durch eine Straftat (Diebstahl) zu Lasten der eigenen Partei demokratische Prozesse zu manipulieren, wiegt für einen Politiker außerordentlich schwer. Bei einem so schweren

Vorwurf ist der Sorgfaltsmaßstab der für die Presse gilt sehr hoch (vgl. BGH aaO, Hamburger Kommentar aaO Rn 77).

Die Beweistatsachen die die Beklagten haben sind dagegen derart wenig belastbar, dass sie nicht einmal zu einem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger (§ 160 StPO) geführt haben, also nicht einmal zu einen Anfangsverdacht gegen den Kläger. Soweit die Beklagten insoweit davon sprechen, dass kein „hinreichender“ Tatverdacht gesehen wurde und die Schwelle für die Presse niedriger sei, kommt es darauf nicht an. Hinreichender Tatverdacht iSd § 170 Abs. 1 StPO ist derjenige, der für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlich ist. Eine derartige Prüfung musste nicht erfolgen, da die Staatsanwaltschaft auf einer noch deutlich geringeren Verdachtsstufe bereits keinen Anfangsverdachts iSd § 160 StPO gesehen hat was daran ersichtlich wird, dass sie nicht einmal ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet hat. Eine Tatsachengrundlage, die lediglich einen Anfangsverdacht iSd § 160 StPO zulässt ist aber nicht ausreichend (Hamburger Kommentar aaO Rn 78).

Hinzu kommt maßgeblich, dass die Beweistatsachen alt sind, also keine neuen Erkenntnisse darstellen. Das Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ war – wie den Beklagten bekannt war – bereits lange zuvor eingestellt. Die Beklagten teilen in der Berichterstattung eine Beweistatsache mit, von der bereits feststeht, dass sie keinen Anfangsverdacht begründet hat. Darüber hinaus erscheint angesichts der von den Beklagten mitgeteilten Verdachtsmomenten der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft und die G _____-Kommission keine Verfahren gegen den Kläger eingeleitet haben auch als folgerichtig. Die Beklagte könnte sich damit auch nicht darauf berufen, dass sie über ein zu Unrecht nicht durchgeführtes Ermittlungsverfahren berichtet und dass bei der vorhandenen Sachlage eigentlich hätte gegen den Kläger ermittelt werden müssen. Die Widersprüchlichkeiten die die Beklagten in der Berichterstattung mitteilen, sind nicht sehr gravierend. Wenn der Kläger bei unterschiedlichen Befragungen sagt, er sei bis 18 Uhr bzw. 19 Uhr bzw. 19.30 Uhr in der Parteizentrale gewesen, so ist das auch inhaltlich zum einen kein besonders auffälliger Widerspruch, da allgemein bekannt ist, dass man sich im Nachhinein oft nicht genau an konkrete Uhrzeiten erinnert, zu denen man bestimmte Orte verlassen hat. Die Abweichungen, die sich insoweit beim Kläger finden, sind zwar nicht unerheblich, aber auch nicht extrem gravierend. Zum anderen betreffen die unterschiedlichen Zeiten, die der Kläger angegeben hatte, zwar sehr wohl einen möglichen Tatzeitpunkt. Einen konkreten Anhaltspunkt für eine Täterschaft des Klägers liefern sie aber nicht, zumal der 24. 2. 2007 als Tattag gar nicht feststeht. Die Widersprüchlichkeit bezüglich

des Zeitpunkts an dem der Kläger die Parteizentrale verließ, ist kein Indiz, das so nah an dem eigentlichen Tatvorgang wäre, dass es den Kläger ernsthaft belasten würde.

3) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

II. Der Freistellungsanspruch ist lediglich im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen ist er unbegründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Freistellungsantrag dem Grunde nach zu. Da die streitgegenständlich Berichterstattung den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und die Beklagten mangels Einhaltung der journalistischen Grundsätze zulässiger Verdachtsberichterstattung diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch verschuldet haben, besteht grundsätzlich ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB auf Freihaltung von den Kosten der auf Unterlassung gerichteten Abmahnung im einstweiligen Verfügungsverfahren als zweckmäßiger Maßnahme der Rechtsverfolgung. Allerdings besteht dieser Anspruch lediglich im tenorierten Umfang.

Hinsichtlich der Abmahnung (Anlage K 6) bestehen keine Freistellungsansprüche des Klägers gegen die Beklagten, die Ansprüche sind durch die unstreitig erfolgte Zahlung von 1.761,08 Euro durch die Beklagte zu 1) erloschen. Bei der Abmahnung der Beklagten zu 1) und des Beklagten zu 2) handelte es sich um dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit.

Der Bundesgerichtshof hat zu dieser Frage in dem Urteil vom 26.5.2009, Az. VI ZR 174/08 (zitiert nach Juris, Rn 25, 26) ausgeführt:

(cc) Das Berufungsgericht hat darüber hinaus verkannt, dass die Annahme einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne nicht voraussetzt, dass der Anwalt nur eine Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat. Von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann vielmehr grundsätzlich auch dann noch gesprochen werden, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen bzw. - wie das Berufungsgericht formuliert hat -

mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Denn unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Ihr Inhalt bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt tätig wird. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen (vgl. BGH, Urteile vom 4. Mai 1972 - III ZR 27/70 - JurBüro 1972, 684; vom 29. Juni 1978 - III ZR 49/77 - JZ 1978, 760, 761; vom 17. November 1983 - III ZR 193/82 - MDR 1984, 561; vom 11. Dezember 2003 - IX ZR 109/00 - aaO; vom 3. Mai 2005 - IX ZR 401/00 - aaO). Für die Annahme eines einheitlichen Rahmens der anwaltlichen Tätigkeit ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinne einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst bzw. in einem einheitlichen Vorgehen - z.B. in einem Abmahnschreiben - geltend gemacht werden können (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - IX ZR 109/00 - aaO; vom 3. Mai 2005 - IX ZR 401/00 - aaO; N. Schneider in AnwK RVG 4. Aufl., § 15 RVG, Rn. 31 f.). Dementsprechend ist anerkannt, dass die Verfolgung der prozessual selbstständigen und an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpften Ansprüche auf Ersatz des Sachschadens und auf Zahlung von Schmerzensgeld aus einem Unfallereignis dieselbe Angelegenheit betrifft (vgl. BGH, Urteil vom 9. Februar 1995 - IX ZR 207/94 - aaO).

(dd) Das Berufungsgericht hat auch den Begriff des - für die Annahme einer Angelegenheit erforderlichen - inneren Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit verkannt. Ein innerer Zusammenhang ist zu bejahen, wenn die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammen gehören (vgl. Senatsurteil vom 4. März 2008 - VI ZR 176/07 - aaO; BGH, Urteile vom 11. Dezember 2003 - IX ZR 109/00 - aaO; vom 3. Mai 2005 - IX ZR 401/00 - aaO, jeweils m.w.N.; Riedel/Sußbauer/Fraunholz, Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, 8. Aufl. § 13 Rn. 24).

Im vorliegenden Fall, in dem eine einheitliche Berichterstattung zeitgleich in einem Schreiben gegenüber dem Autor und dem Verlag abgemahnt wird, ist kein Umstand ersichtlich, aus dem sich ergeben könnte, das hier mehrere Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne vorliegen könnten. Es liegt eine einheitliche Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn vor.

Die Beklagte zu 1) hat insoweit 1.761,08 Euro erstattet, also eine 1,3 Gebühr nach einem Streitwert von 60.000,- Euro nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Damit sind hinsichtlich der Abmahnung die dem Kläger zustehenden Ansprüche erloschen. Bei dem von der Kammer im einstweiligen Verfügungsverfahren zugrunde gelegten Streitwert von 60.000,- Euro hat die Kammer bereits berücksichtigt, dass die einstweilige Verfügung gegen zwei Antragsgegner gerichtet war (wie auch der Nichtabhilfebeschluss Anlage B 13 ausdrücklich klarstellt. Da die Beklagte zu 1) für die Abmahnung bereits Zahlung nach einem

Streitwert von € 60.000 gezahlt hat, in ihrem Verhältnis aber nur die Hälfte angefallen wäre, ist davon auszugehen, dass sie für den Beklagten zu 2) bereits mit gezahlt hat, so dass der Anspruch durch Erfüllung für beide Beklagten erloschen ist.

Hinsichtlich der Freistellung wegen der Rechtsanwaltskosten, die für die Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung angefallen sind, sind diese Kosten dem Grunde nach als zweckmäßige Maßnahme der Rechtsverfolgung erstattungsfähig, Zahlungen haben die Beklagten insoweit nicht geleistet. Aus den bereits genannten Gründen stellt auch die Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung hinsichtlich der beiden Beklagten jedoch eine einheitliche Angelegenheit dar. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer kann für die Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung zudem lediglich eine 0,8 Gebühr verlangt werden. Bei dem vom Kläger zugrunde gelegten Streitwert aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren von 60.000,- Euro ergibt sich mithin (für beide Beklagten gemeinsam) ein Freistellungsanspruch in Höhe von 1092,90 Euro (0,8 Gebühr auf 60.000,- Euro nebst Auslagenpauschale von 20,- Euro und MwSt). Der Freistellungsanspruch des Klägers ist mithin gegen jeden der Beklagten in Höhe von 546,45 Euro (1/2 von 1092,90 Euro) begründet, im Übrigen unbegründet.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen und der Streitwertbeschluss beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Buske

Ritz

Link

